Zeitschrift: Zeitschrift für schweizerisches Recht = Revue de droit suisse = Rivista di diritto svizzero = Revista da dretg svizzer : Halbband II. Referate und Mitteilungen des SJV

Herausgeber: Schweizerischer Juristenverein

Band: 73 (1954)

Rubrik: Übersicht über die schweizerische Gesetzgebung des Jahres 1953

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 05.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Übersicht über die schweizerische Gesetzgebung des Jahres 1953

Von Prof. Dr. G. Roos, Bern

I. Verfassungsrecht und Organisation des Bundes

Am 3. Dezember 1950 hatten Volk und Stände, «um dem Bunde bis Ende 1954 die Mittel zu sichern, deren er bis zum Inkrafttreten einer abschließenden verfassungsmäßigen Neuordnung des Finanzhaushaltes zur Erfüllung seiner Aufgaben, mit Einschluß der Krisenvorsorge, bedarf», den Bundesbeschluß über die Finanzordnung 1951 bis 1954 mit großem Mehr angenommen[1]. Diese provisorische Regelung sollte im Verlaufe ihrer Gültigkeitsdauer durch eine dauerhaftere Ordnung abgelöst werden. Allein der Versuch mißglückte, indem Volk und Stände den ihnen von den eidg. Räten vorgelegten Bundesbeschluß in der Volksabstimmung vom 6. Dezember 1953 mit 488 232 Nein- gegen 354 149 Ja-Stimmen und mit 19 gegen 3 Standesstimmen ablehnten, so daß weiterhin die vom Bund zur Erfüllung seiner Aufgaben benötigten Einnahmen nur bis Ende 1954 gesichert sind.

II. Zivilrecht

Wiederum erfuhr eine Vorschrift des Zivilgesetzbuches eine Abänderung. Art. 703, der die Bodenverbesserungen zum Gegenstand hat, wurde in Art. 121 BG vom 3. Oktober 1951 über die Förderung der Landwirtschaft und die Erhaltung des Bauernstandes neu gefaßt. Zur Verdeutli-

[1] Vgl. Übersicht 1950 ZSR NF 70 S. 407.

chung wurden einmal neben Entwässerungen auch Bewässerungen als Bodenverbesserung anerkannt; im weitern wurde die Gründung des Unternehmens erleichtert, indem nun schon die Mehrheit der beteiligten Grundeigentümer, denen zugleich mehr als die Hälfte des beteiligten Bodens gehört, genügt; zudem gelten die nicht mitwirkenden Grundeigentümer von Gesetzes wegen als zustimmend. Was das Verfahren anbetrifft, so sind die Kantone gehalten, dieses zu regeln und vor allem für Güterzusammenlegungen eine einläßliche Ordnung zu schaffen; sie können — wie bisher — die Durchführung von Bodenverbesserungen noch weiter erleichtern und die entsprechenden Vorschriften auch auf Baugebiet anwendbar erklären.

Ferner wurde die Gültigkeit des BRB vom 8. Februar 1946 über die Bewertung von dauernden Beteiligungen, Forderungen und andern Anlagen im Ausland nochmals verlängert und auch auf Bilanzen über die Zeit vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 1954 anwendbar erklärt (BRB vom 1. Dezember 1953).

Schließlich wurde die bisherige Zivilstandsordnung einer Totalrevision unterzogen und durch die V. vom 1. Juni 1953 über das Zivilstandswesen ersetzt.

III. Bundesrechtspflege, Schuldbetreibungs- und Konkursrecht

Die gestützt auf Art. 86 BG vom 20. Dezember 1946 über die Alters- und Hinterlassenenversicherung durch Verordnung geregelte Organisation und das Verfahren des Eidg. Versicherungsgerichts auf diesem Gebiete wurden durch V. vom 16. Januar 1953 über Organisation und Verfahren des Eidg. Versicherungsgerichtes in der Alters- und Hinterlassenenversicherung neu geordnet; desgleichen wurden Organisation und Verfahren des Eidg. Versicherungsgerichts in Arbeitslosenversicherungssachen in Anwendung von Art. 55 BG vom 22. Juni 1951 über die Arbeitslosenver-

sicherung durch Verordnung vom 16. Januar 1953 näher umschrieben.

IV. Strafrecht und Strafprozeßrecht

Auf dem Gebiete des Strafrechts und der Strafrechtspflege sind keine neuen Erlasse zu verzeichnen.

V. Verwaltungsrecht

1. Militärwesen

Neben Abänderungen geltender Verordnungen in einzelnen Vorschriften sind folgende neue Erlasse zu verzeichnen:

BRB vom 7. Januar 1953 über die Prüfung der Motorfahrzeuge des Bundes und ihrer Führer,

Verfügung des EVD vom 23. Januar 1953 über die Deckung der Verwaltungskosten der Erwerbsersatzordnung,

V. vom 24. Februar 1953 über die Rechtstellung der Mitglieder der Landesverteidigungskommission, sowie der Kommandanten der Heereseinheiten und der Grenz-, Festungs- und Reduitbrigaden,

V. vom 6. März 1953 über den Territorialdienst,
BRB vom 28. April 1953 betr. armeetaugliche Motorfahrzeuge schweizerischer Herkunft,

BB vom 17. Juni 1953 über Umschulungskurse für leichte Panzerabteilungen,

V. vom 7. Juli 1953 über die Dienstbefreiung,

V. vom 10. November 1953 über die Verwaltung des Kriegsmaterials,

BRB vom 13. November 1953 über die Bestimmung der Blutgruppen bei der Aushebung,

V. vom 17. November 1953 betreffend Miete und Requisition von Baugeräten mit Verfügung des EMD vom 24. November 1953,

V. vom 27. November 1953 über die Erfüllung der Instruktionspflicht,

BRB vom 4. Dezember 1954 über die Einteilung von ehemaligen Angehörigen der aufgelösten Luftschutzformationen,

BRB vom 14. Dezember 1954 über Ausbildungskurse für Offiziere,

BRB vom 18. Dezember 1953 über die militärischen Verhältnisse der schweizerischen Angehörigen der Koreamission,

V. vom 18. Dezember 1953 betreffend die Wiedergabe der eidgenössischen Kartenwerke mit Verfügung des EMD vom 19. Dezember 1953,

BRB vom 21. Dezember 1953 betreffend die Änderung der Verordnung über die Beförderungen im Heere.

2. Beamtenrecht

Gestützt auf das BG vom 26. September 1952 betreffend Abänderung des BG über das Dienstverhältnis der Bundesbeamten beschloß die Bundesversammlung, dem Bundespersonal für das Jahr 1953 zum Ausgleich für die gestiegenen Lebenskosten eine Teuerungszulage von 4% auszurichten (BB vom 27. März 1953 über die Ausrichtung einer Teuerungszulage an das Bundespersonal für das Jahr 1953 und BRB vom 27. März 1953).

Die Gehälter der Mitglieder der Landesverteidigungskommission sowie der Kommandanten der Heereseinheiten und der Grenz-, Festungs- und Reduitbrigaden wurden durch V. vom 24. Februar 1953 den durch BG vom 26. September 1952 neu geordne-

ten Besoldungen angepaßt, desgleichen die Statuten der beiden Versicherungskassen für das Personal der allgemeinen Bundesverwaltung und für das Personal der Schweizerischen Bundesbahnen, wobei der Höchstbetrag des versicherten Verdienstes von Fr. 20 000.— auf Fr. 22 000.— erhöht wurde (BB vom 25. März 1953 betreffend die Genehmigung von Statuten-Nachträgen der Personalversicherungskassen des Bundes).

Durch BRB vom 9. September 1953 über die paritätische Kommission für Personalangelegenheiten wurden Aufgabe, Zusammensetzung und Bestellung dieser Kommission neu umschrieben.

3. Finanzrecht

Als im Jahre 1936 der Schweizer Franken abgewertet wurde, mußte man davon absehen, den neuen Franken sofort in ein festes Verhältnis zum Gold zu bringen, und sich damit begnügen, die Nationalbank zu verhalten, dessen Goldwert zwischen 190 und 215 Milligramm Feingold zu halten, so daß die Abwertung im Mittel 30% betrug. Durch BG vom 17. Dezember 1952 über das Münzwesen, das an Stelle des bisherigen Münzgesetzes vom 3. Juni 1931 getreten ist, wurde der Franken wiederum in einer bestimmten Relation an das Gold gebunden. Ein Franken entspricht nunmehr $^{63}/_{310}$ = 0,20322 Gramm Feingold, d.h. 1 kg Feingold = Fr. 4920 $^{40}/_{63}$ (vor der Abwertung Fr. 3444 $^{4}/_{9}$), so daß die Abwertung mit 30% stabilisiert worden ist. Als Kurantmünzen gelten Goldmünzen von Fr. 50.— und Fr. 25.—; bei der Annahmepflicht in bezug auf Scheidemünzen (Silbermünzen zu Fr. 5.—, 2.—, 1.— und 50 Rp., Kupfernickel- und Bronzemünzen) wird nicht mehr auf den Betrag, sondern auf die Anzahl abgestellt: die Annahmepflicht ist schlechtweg auf 100 Scheidemünzen beschränkt worden. Zum Bundesgesetz erließ der Bundesrat am 15. April 1953 noch eine Vollziehungsverordnung.

Mit Beschluß vom 20. Februar 1953 hat der Bundesrat das Reglement für die Eidgenössische Alkohol-

rekurskommission neu gefaßt, die BRBe vom 25. August 1953 betreffen die Qualitätskontrolle, die Verwertung der Kernobsternte 1953 und die Übernahmepreise für Kernobstbranntwein und die Besteuerung gebrannter Wasser.

Endlich wurde eine Verordnung vom 8. Dezember 1952 über das Inventar der Immobilien und Mobilien der Bundesverwaltung erlassen.

4. Verkehrswesen

Durch BRB vom 28. August 1953 wurden auch die Gyrobusunternehmungen des öffentlichen Verkehrs der Gesetzgebung über die Trolleybusunternehmungen unterstellt.

Durch BRB vom 3. März 1953 wurden einige neue, international anerkannte Straßensignale eingeführt, und der BRB vom 10. April 1953 betrifft den Wagenverkehr auf Bergpoststraßen. Der BRB vom 20. Januar 1953 hat die Deckung der von ausländischen Motorfahrzeugen verursachten Schäden zum Gegenstand. Halter ausländischer Motorfahrzeuge müssen entweder einen Versicherungsausweis einer in der Schweiz zum Geschäftsbetrieb zugelassenen Versicherungsunternehmung besitzen oder eine Grenzversicherungsbestätigung lösen; zur Deckung von Schäden, die nicht auf diese Weise versichert sind, schließt die Schweiz. Eidgenossenschaft mit den in der Schweiz tätigen Versicherungsunternehmungen ein Abkommen ab.

In Ausführung des Bundesgesetzes vom 21. Dezember 1948 über die Luftfahrt erließ der Bundesrat am 27. November 1953 eine Gebührenordnung und das Eidgenössische Luftamt am 31. Oktober 1953 eine Prüfordnung für Luftfahrzeuge.

Zur Verbilligung der Lebenskosten in Berggebieten erließen die eidgenössischen Räte gestützt auf Art. 28 und 31bis Abs. 3 lit. c BV den BB vom 17. Dezember 1952 über den Transportausgleich für Berggebiete.

5. Kulturpflege

Durch Bundesgesetz vom 19. Juni 1953 betreffend die Unterstützung der öffentlichen Primarschule wurden die Bundessubventionen an die Primarschule der Kantone auf eine neue Grundlage gestellt, wobei auch der Lage der Bergkantone und den besondern Schwierigkeiten der Kantone Tessin und Graubünden besser Rechnung getragen wurde.

6. Gesundheitspflege

Die Vollziehungsverordnung vom 4. März 1952 zum BG über die Betäubungsmittel mußte in einem Punkt (Lieferscheine) präzisiert werden (BRB vom 1. Mai 1953); die Lieferung von Betäubungsmitteln an das Internationale Komitee vom Roten Kreuz wurde durch BRB vom 30. Dezember 1953 besonders geregelt.

7. Wasserbaupolizei und Wasserkräfte

Das alte eidgenössische Wasserbaupolizeigesetz vom 22. Juni 1877 mußte trotz seiner weiten Fassung mit Rücksicht auf die gewaltige Entwicklung der Technik im Wasserwirtschaftswesen, insbesondere im Hinblick auf den Bau von Talsperren, durch Einschieben einiger Artikel ergänzt werden (BG vom 27. März 1953 über die Ergänzung des BG betreffend die Wasserbaupolizei).

VI. Wirtschafts- und Sozialrecht

1. Handel, Industrie und Gewerbe

Die rechtlichen Schutzmaßnahmen für die Hotellerie, soweit sie die Stundung, die Herabsetzung des Zinsfußes auf Kapitalforderungen, die vom Betriebsergebnis abhängige Verzinsung und den Nachlaß oder die Stundung von Hotelpachtzinsen betreffen, wurden bis Ende 1955 verlängert; die entsprechenden Schutzmaßnahmen für die Stickereiindustrie dagegen wurden nicht mehr verlängert

und fielen auf Ende des Berichtsjahres dahin (BB vom 18. Juni 1953 über die Erstreckung der Rechtswirksamkeit der rechtlichen Schutzmaßnahmen für die Hotelindustrie).

Mit BB vom 19. Juni 1953 ermächtigte die Bundesversammlung den Bundesrat, der Schweizerischen Hotel-Treuhandgesellschaft darlehensweise 20 Millionen Franken zur Verfügung zu stellen zur Gewährung von Entschuldungs- und Erneuerungsdarlehen (BB vom 19. Juni 1953 über die Fortsetzung der Hilfsmaßnahmen für das Hotelgewerbe und Vollziehungsverordnung vom 25. September 1953).

Der Verfassungszusatz vom 23. November 1952 über die befristete Weiterführung einer beschränkten Preiskontrolle[2] wurde durch einen Bundesbeschluß (BB vom 10. Juni 1953 über die Durchführung einer beschränkten Preiskontrolle) und durch eine Verordnung (V. 30. Dezember 1952 über geschützte Warenpreise und Preisausgleichsmaßnahmen) ausgeführt.

Einige Bestimmungen (Art. 5 Abs. 2; 6 Abs. 3 und Art. 7) der Statuten der Schweizerischen Verrechnungsstelle wurden auf Antrag der Schweizerischen Clearingkommission abgeändert (BRB vom 20. November 1953 über die Genehmigung der Statutenänderung der Schweizerischen Verrechnungsstelle). Zu erwähnen ist ferner der BRB vom 21. April 1953 über Gebühren und Kostenersatz im gebundenen Zahlungsverkehr.

2. Landwirtschaft

a) Allgemeines

Das vom Volk am 30. März 1952 angenommene BG vom 3. Oktober 1951 über die Förderung der Landwirtschaft und die Erhaltung des Bauern-

[2] Übersicht 1952 ZSR NF 72 S. 221.

standes ist vom Bundesrat stufenweise auf 1. Januar, 1. Juli 1954 und auf 1. Januar 1955 in Kraft gesetzt worden. Dieses Gesetz soll der schweizerischen Landwirtschaft, wie ihr dies in den neuen Wirtschaftsartikeln der Bundesverfassung (Art. 31bis Abs. 3 lit. b) verheißen worden ist, einen dauernden Schutz verschaffen, wobei aber, wie schon der Ingreß festhält, auch die Interessen der schweizerischen Gesamtwirtschaft zu wahren sind, ein Vorbehalt, der im Gesetz selber an verschiedenen Stellen wiederholt wird. Im übrigen ist das Gesetz bereits in dieser Zeitschrift gewürdigt worden, so daß sich weitere Ausführungen an dieser Stelle erübrigen[3]. Das Gesetz ist in den im Abschnitt «Produktion und Absatz, Ein- und Ausfuhr, Preise» enthaltenen Bestimmungen im einzelnen durch eine Verordnung ausgeführt worden (V. vom 21. Dezember 1953 über wirtschaftliche Bestimmungen des Landwirtschaftsgesetzes, sogenannte Allgemeine Landwirtschaftsverordnung). In Anwendung dieser Vorschriften verfügte der Bundesrat Beschränkungen der Einfuhr von Nutz- und Zuchtstieren (BRB vom 30. Dezember 1953 über die Beschränkung der Einfuhr landwirtschaftlicher Erzeugnisse).

b) Milchwirtschaft

Die Maßnahmen im Bereich der Milchwirtschaft bedürfen nach Art. 26 Landwirtschaftsgesetz eines Beschlusses der Bundesversammlung. Die Bundesversammlung erließ diesen sogenannten Milchbeschluß am 29. September 1953 (BB vom 29. September 1953 über Milch, Milchprodukte und Speisefette).

Die bisherige V. vom 18. September 1931 über Käserei- und Stallinspektionen wurde vom Bundesrat in Anwendung der Vorschriften des Landwirtschaftsgesetzes bestätigt (BRB vom 30. Dezember 1953 betreffend Käserei- und Stallinspektionen).

---

[3] Vgl. O. K. Kaufmann, Das neue Landwirtschaftsgesetz, ZSR NF 73 S. 279 ff.

Im weitern erließ der Bundesrat eine V. vom 30. Dezember 1953 über Abgaben auf Konsummilch und Konsumrahm und einen BRB vom 30. Dezember 1953 betreffend die Überwachung der Ausfuhr von Käse.

c) Tierzucht und Bekämpfung der Tierseuchen

Ebenfalls in Ausführung des Landwirtschaftsgesetzes faßte der Bundesrat einen Beschluß über die Förderung der Tierzucht (BRB vom 30. Dezember 1953 betreffend die Förderung der Tierzucht). Auf dem Gebiete der Bekämpfung von Tierseuchen sind zu nennen der BRB vom 23. März 1953 über Bundesbeiträge an die Entschädigung bei Geflügelseuchen sowie der BRB vom 23. Dezember 1953 über die Bekämpfung des Rinderabortus Bang. 1953 wurde eine repräsentative eidgenössische Viehzählung (Pferde-, Rindvieh- und Schweinebestände) durchgeführt (V. vom 9. März 1953 für die repräsentative eidgenössische Viehzählung 1953).

d) Viehhandel, Fleischversorgung

In Ausführung des Landwirtschaftsgesetzes erließ der Bundesrat am 30. Dezember 1953 auch eine V. betreffend Schlachtviehmarkt und Fleischversorgung (Schlachtviehordnung).

e) Obst- und Weinbau

Desgleichen erforderten die Bestimmungen des Landwirtschaftsgesetzes über den Rebbau nähere Vorschriften, die der Bundesrat am 18. Dezember 1953 in der V. über den Rebbau und den Absatz der Rebbauerzeugnisse (Weinstatut) erließ. Die Verbesserung des Obstbaues bezweckt der BRB vom 7. Juli 1953 über Maßnahmen zur Umstellung des Obstbaues.

f) Getreideversorgung

Im BG vom 17. Dezember 1952 betreffend die Abänderung des BG über die Getreideversorgung des Landes wurde die Mahlprämie auf Fr. 10.—, bzw. für Gebirgsgegenden auf maximal Fr. 22.— je 100 kg erhöht.

Gestützt auf den Verfassungszusatz vom 23. November 1952 über die Brotgetreideversorgung des Landes[4] erging der BB vom 19. Juni 1953 über die Brotgetreideversorgung des Landes, wozu der Bundesrat zwei Vollziehungsverordnungen erlassen hat (VVen I und II vom 21. Dezember 1953).

Schließlich ordnete die Bundesversammlung neu die Schweizerische Genossenschaft für Getreide und Futtermittel (BB vom 17. Dezember 1953).

g) Pächterschutz

Der befristeten Preiskontrolle unterliegen auch die landwirtschaftlichen Pachtzinse. Das Nähere ist in der V. vom 30. Dezember 1953 über die Kontrolle der landwirtschaftlichen Pachtzinse geregelt.

3. Arbeitsrecht

Mit BRB vom 30. März 1953 stellte der Bundesrat einen Normalarbeitsvertrag für Assistenzärzte auf, desgleichen am 27. April 1953 einen solchen für das Vermessungspersonal.

Durch Verfügung des EVD vom 24. Dezember 1953 wurde die Ruhezeit der Musiker in Unterhaltungsbetrieben festgelegt.

4. Sozialversicherung

Die Organisation und das Verfahren der Rekurskommission der Schweizerischen Ausgleichskasse wurde durch ein vom EVD genehmigtes Reglement vom 12. November 1952 geregelt.

---

[4] Übersicht 1952 ZSR NF 72 S. 222.

Ein Reglement des Bundesrates ordnet die Verwaltung des Ausgleichsfonds der Alters- und Hinterlassenenversicherung (Reglement vom 7. Januar 1953).

Auch den Rentnern der Schweizerischen Unfallversicherungsanstalt mußten auf den Renten für Unfälle, die sich vor dem 1. Januar 1946 ereigneten, höhere Teuerungszulagen zugebilligt werden (BB vom 27. März 1953 über Teuerungszulagen an Rentner der Schweizerischen Unfallversicherungsanstalt und des militärischen und zivilen Arbeitsdienstes).

Auf dem Gebiet der Krankenversicherung regelte der Bundesrat die Auswahl von Arzneimitteln für die Krankenkassenpraxis (BRB vom 6. Februar 1953 mit Reglement vom 6. Februar 1953 für die Eidgenössische Arzneimittelkommission).

5. Maßnahmen gegen die Wohnungsnot

Auf Grund des Verfassungszusatzes über die befristete Weiterführung einer beschränkten Preiskontrolle beschloß die Bundesversammlung, den Kantonsregierungen weiterhin die Befugnis einzuräumen, unter Wohnungsnot leidende Gemeinden zu ermächtigen, einen ordentlichen Umzugstermin aufzuschieben (BB vom 20. März 1953 über den Aufschub von Umzugsterminen).

In der Verordnung vom 30. Dezember 1953 über die Mietzinskontrolle und die Beschränkung des Kündigungsrechts, die sich auf den BB vom 10. Juni 1953 über die Durchführung einer beschränkten Preiskontrolle stützt, werden die noch geltenden Bestimmungen über Mietzinskontrolle und Mieterschutz zusammengefaßt.

VIII. Internationales und interkantonales Recht

Der Gesetzesband enthält ferner verschiedene internationale Abkommen, denen die Schweiz beigetreten ist: Vereinbarung über die Einfuhr von Gegenstän-

den erzieherischen, wissenschaftlichen oder kulturellen Charakters vom 22. November 1950 (BB vom 25. September 1952, über die Genehmigung).

Abkommen zur Unterdrückung des unerlaubten Verkehrs mit Betäubungsmitteln vom 26. Juni 1936 (BB vom 29. September 1953 über die Genehmigung des Abkommens und des Protokolls).

Konvention betreffend die Gründung eines Rates für die Zusammenarbeit auf dem Gebiete des Zollwesens vom 15. Dezember 1950 (BB vom 18. Juni 1952 über die Genehmigung).

Weltpostvertrag vom 11. Juli 1952 mit 7 Abkommen (BB vom 24. März 1953 über die Genehmigung).

Internationales Abkommen vom 27. Juli 1950 über die soziale Sicherheit der Rheinschiffer (BB vom 11. April 1951 über die Genehmigung).

Auch mit Belgien wurde ein Abkommen über Sozialversicherung abgeschlossen (Abkommen vom 17. Juni 1952, BB vom 10. März 1953 über die Genehmigung).

Die Normalisierung der äußern Beziehungen der Bundesrepublik Deutschland kommt in verschiedenen Vereinbarungen zum Ausdruck. Im Vordergrund steht das Abkommen vom 28. August 1952 der Schweizerischen Eidgenossenschaft mit Frankreich, Großbritannien und den Vereinigten Staaten von Amerika, sowie die Abkommen vom 26. August 1952 zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Bundesrepublik Deutschland über die deutschen Vermögenswerte in der Schweiz und zum deutschen Lastenausgleich (BB vom 24. September 1952 über die Genehmigung).

Ferner wurden mit der Bundesrepublik Deutschland am 14. Juli 1952 eine Vereinbarung über die Fürsorge für Hilfsbedürftige (BB vom 9. Dezember 1952 über die Genehmigung) und am 10. November

1953 sowohl ein Handelsabkommen als auch ein Zahlungsabkommen abgeschlossen.

Die bisherige treuhänderische Verwaltung der Anlagen und des Vermögens der Deutschen Reichsbahn in der Schweiz wurde aufgehoben (BB vom 27. November 1953) und die gewerblichen Schutzrechte wurden durch Abkommen vom 19. Juli 1952 wiederhergestellt (BB vom 24. September 1952 über die Genehmigung mit BRB vom 3. März und 16. Oktober 1953).